

**Änderungstarifvertrag Nr. 8  
vom 4. Mai 2022  
zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an  
kommunalen Krankenhäusern im Bereich der  
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA)  
vom 17. August 2006**

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

dem Marburger Bund,  
vertreten durch die 1. Vorsitzende und den 2. Vorsitzenden,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

## § 1

### Wiederinkraftsetzen gekündigter Vorschriften des TV-Ärzte/VKA

§ 10 Absätze 8 sowie 10 bis 12 und § 11 Absatz 3 sowie die Anlage zu § 18 (Entgelttabelle) des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA) vom 17. August 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 22. Mai 2019, werden wieder in Kraft gesetzt.

## § 2

### Änderungen des TV-Ärzte/VKA zum 1. Oktober 2021

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA) vom 17. August 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 22. Mai 2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 2 TV-Ärzte/VKA werden die Wörter „ab 1. Januar 2019 in Höhe von 26,77 Euro, ab 1. Januar 2020 in Höhe von 27,31 Euro und ab 1. Januar 2021 in Höhe von 27,86 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Oktober 2021 in Höhe von 28,79 Euro“ ersetzt.
2. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird ab dem 1. Oktober 2021 das nachstehende Entgelt (in Euro) je Stunde gezahlt:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	31,26	31,26	32,44	32,44	33,63	33,63
II	37,17	37,17	38,35	38,35	39,55	39,55
III	40,13	40,13	41,31	-	-	-
IV	43,67	43,67	-	-	-	-

- b) In Satz 3 wird die Angabe „30. September 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.
3. § 40 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a wird die Angabe „30. September 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.

- b) In Buchstabe b wird die Angabe „30. September 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.
  - c) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
    - „c) § 10 Abs. 8 und § 11 Abs. 3 Sätze 1 bis 9 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2023; § 10 Abs. 10 bis 12 sowie § 11 Abs. 4 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2024;“
  - d) In Buchstabe e wird die Angabe „30. September 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.
  - e) In Buchstabe f wird die Angabe „30. September 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.
  - f) In Buchstabe g wird die Angabe „30. September 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.
  - g) In Buchstabe h wird die Angabe „30. September 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ und der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
  - h) Nach Buchstabe h wird folgender neuer Buchstabe i angefügt:
    - „i) § 7 Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 und 6 (soweit er Schicht und Wechselschicht betrifft), § 9 Abs. 1, 2 und 6 Buchstabe c, § 11 Abs. 1 (soweit er Schicht und Wechselschicht betrifft), Abs. 5 und 6, § 28 Abs. 1 und 2 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2023.“
4. Die Anlage zu § 18 wird wie aus dem Anhang ersichtlich gefasst.

### **§ 3**

#### **Änderungen des TV-Ärzte/VKA zum 1. Januar 2022**

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA) vom 17. August 2006, zuletzt geändert durch § 2 dieses Änderungstarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. In § 24 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:  

„(5) Der Arbeitgeber übernimmt für die Dauer des Arbeitsverhältnisses die Kosten für den elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) für Ärztinnen und Ärzte.“
2. In § 27 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „31“ ersetzt.
3. § 28 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  

„<sup>1</sup>Die Ärztin/Der Arzt erhält für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 9 Abs. 3) einen Zusatzurlaub in Höhe von einem Arbeitstag pro Kalenderjahr, sofern mindestens 144 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen, sowie von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen.“
  - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „36“ ersetzt.
    - bb) In den Sätzen 2 und 3 werden die bisherigen Angaben „36“ jeweils durch die Angabe „37“ ersetzt.

#### **§ 4**

#### **Änderungen des TV-Ärzte/VKA zum 1. Juli 2022**

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA) vom 17. August 2006, zuletzt geändert durch § 3 dieses Änderungstarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „Der Arzt“ durch die Wörter „Die Ärztin/der Arzt“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter „der Arzt“ durch die Wörter „die Ärztin/der Arzt“ ersetzt.

- c) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 bis 7 eingefügt:

„<sup>4</sup>Im Kalendermonat sind nicht mehr als 13 Rufbereitschaften zu leisten. <sup>5</sup>Darüber hinausgehende Rufbereitschaften sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. <sup>6</sup>Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist die Höchstgrenze nach Satz 4 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. <sup>7</sup>Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 6 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.“

- d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 8.

- e) Nach Satz 8 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 10 Abs. 8 Satz 4 TV-Ärzte/VKA:

Eine Rufbereitschaft umfasst maximal die Zeitspanne von 24 Stunden.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden nach dem Satz 9 folgende neue Sätze 10 bis 12 angefügt:

„<sup>10</sup>Ab der vierzehnten Rufbereitschaft im Kalendermonat erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt einen Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 11 Abs. 3. <sup>11</sup>Der Zuschlag nach Satz 10 erhöht sich nach jeder weiteren dritten Rufbereitschaft um jeweils weitere 10 Prozentpunkte. <sup>12</sup>Teilzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte erhalten den Zuschlag nach Satz 10 ab Überschreitung der sich aus § 10 Abs. 8 Sätze 6 und 7 ergebenden Anzahl an Rufbereitschaften.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Für Inanspruchnahmen innerhalb der Rufbereitschaft in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zu dem Entgelt für Überstunden sowie etwaigen Zeitzuschlägen (Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Sätze 4 bis 6) einen gesonderten Zuschlag. <sup>2</sup>Dieser beträgt 50 Prozent des Rufbereitschaftsentgelts nach Absatz 3 Satz 5. <sup>3</sup>Zur Berechnung des Zuschlags nach Satz 1 sind Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr von unter einer Stunde auf eine Stunde zu runden; überschreitet die Addition der

Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr die Zeitspanne von einer Stunde, findet keine Rundung statt. <sup>4</sup>Der Zuschlag nach Satz 1 ist auf die im Folgemonat geäußerte Erklärung der Ärztin/des Arztes hin im Verhältnis 1:1 bis zum Ende des dritten Kalendermonats, der auf seine Entstehung folgt, in Freizeit auszugleichen; Satz 1 der Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2 Buchst. d findet entsprechend Anwendung.“

- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
3. § 34 Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
- a) Das Komma am Ende des zweiten Halbsatzes wird durch ein Semikolon ersetzt.
  - b) Nach dem neu eingefügten Semikolon werden die Wörter „bei Ärztinnen und Ärzten, die Pflichtmitglieder einer auf landesrechtlicher Grundlage errichteten Versorgungseinrichtung für Ärztinnen und Ärzte bzw. Zahnärztinnen und Zahnärzte (ärztliche Versorgungswerke) sind, endet das Arbeitsverhältnis abweichend davon mit Erreichen der für das jeweilige ärztliche Versorgungswerk geltenden Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente, sofern dies zu einem späteren Zeitpunkt als dem gesetzlich festgelegten Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersgrenze erfolgt,“ angefügt.
4. § 40 Absatz 4 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- „c) § 10 Abs. 8 Sätze 1 bis 3 und § 11 Abs. 3 Sätze 1 bis 9 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2023; § 10 Abs. 8 Sätze 4 bis 8, Abs. 10 bis 12 und § 11 Abs. 3 Sätze 10 und 11 sowie Abs. 4 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2024;“

## **§ 5**

### **Änderungen des TV-Ärzte/VKA zum 1. Januar 2023**

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA) vom 17. August 2006, zuletzt geändert durch § 4 dieses Änderungstarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Wörter „Arbeit an Sonn- und Feiertagen“ durch die Wörter „Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie an Wochenenden“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 8**

**Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie an Wochenenden“**

- b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Arbeitsleistungen (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft) am Wochenende (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) dürfen an höchstens zwei Wochenenden im Kalendermonat angeordnet werden. <sup>2</sup>Abweichend davon darf je Kalendervierteljahr für ein weiteres Wochenende Arbeitsleistung angeordnet werden. <sup>3</sup>Die Arbeitsleistung an einem Wochenende wird jeweils dem Kalendermonat zugeordnet, in dem sie begonnen hat. <sup>4</sup>Darüber hinaus dürfen weitere Arbeitsleistungen (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft) nur angeordnet werden, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. <sup>5</sup>Wochenenden, an denen gemäß Satz 4 weitere Arbeitsleistung angeordnet wurde, sind innerhalb der nächsten drei Kalendermonate als zusätzliche Wochenenden ohne Arbeitsleistung zu gewähren. <sup>6</sup>Dies gilt nicht für Arbeitsleistungen, die an dem ersten weiteren Wochenende im Kalendervierteljahr (Satz 2) erbracht worden sind. <sup>7</sup>Sind nach Satz 5 zu gewährende freie Wochenenden nicht innerhalb der Frist nach Satz 5 gewährt worden, erhöht sich für die in dieser Zeit erbrachte Arbeitsleistung bei Vollarbeit das Entgelt je Stunde um 10 Prozent, bei Bereitschaftsdienst die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 11 Abs. 3 gezahlt. <sup>8</sup>Jedenfalls ein freies Wochenende pro Kalendermonat ist zu gewährleisten.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) <sup>1</sup>Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß der Absätze 2 bis 5 hat die Ärztin/der Arzt grundsätzlich innerhalb eines Kalendermonats nur bis zu vier Bereitschaftsdienste zu leisten. <sup>2</sup>Abweichend

davon dürfen in einem Kalendermonat pro Kalendervierteljahr fünf Bereitschaftsdienste angeordnet werden, die von der Ärztin/dem Arzt zu leisten sind. <sup>3</sup>Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. <sup>4</sup>Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist die Höchstgrenze nach Satz 1 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzten zu kürzen. <sup>5</sup>Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.

Protokollerklärung zu Absatz 10:

<sup>1</sup>Bereitschaftsdienste bis zu vier Stunden von Montag 5 Uhr bis Freitag 21 Uhr werden mit 0,5 eines Dienstes gewertet. <sup>2</sup>Bei der Teilung von Wochenenddiensten werden Bereitschaftsdienste bis zu maximal zwölf Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.“

b) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 17,5 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 11 Abs. 3 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt.“

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„<sup>5</sup>Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 um 17,5 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 11 Abs. 3 gezahlt.“



c) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) <sup>1</sup>Bei vollzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, gilt, dass diese im Kalendermonat

bei einem Bereitschaftsdienst höchstens noch zu zehn Rufbereitschaften,

bei zwei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu sieben Rufbereitschaften,

bei drei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu vier Rufbereitschaften und

bei vier Bereitschaftsdiensten zu keiner Rufbereitschaft

sowie

bei bis zu vier Rufbereitschaften höchstens noch zu drei Bereitschaftsdiensten,

bei mehr als vier bis zu sieben Rufbereitschaften höchstens noch zu zwei Bereitschaftsdiensten,

bei mehr als sieben bis zu zehn Rufbereitschaften höchstens noch zu einem Bereitschaftsdienst und

bei mehr als zehn Rufbereitschaften zu keinem Bereitschaftsdienst

herangezogen werden dürfen. <sup>2</sup>Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist das Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzten zu berücksichtigen.

<sup>3</sup>Absatz 10 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 8 Satz 5 gelten entsprechend.

<sup>4</sup>Für über die Anzahl nach den Sätzen 1 oder 2 hinaus angeordnete Bereitschaftsdienste oder Rufbereitschaften gelten die jeweils einschlägige Bewertungsregelung (§ 12 Abs. 3 Sätze 4 bis 6) oder Zuschlagsregelung (§ 11 Abs. 3 Sätze 10 bis 12).

Protokollerklärung zu § 10 Abs. 12 Satz 2:

1. Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, wird ein Bereitschaftsdienst mit 13 Punkten und eine Rufbereitschaft mit 4 Punkten gewertet.

2. <sup>1</sup>Die zulässige Anzahl gemäß Absatz 8 Satz 4 und Absatz 10 Satz 1 gilt dann als erreicht, sofern die gegenseitige Anrechnung der Dienste einen Punktwert entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzten (52 Punkte) erreicht. <sup>2</sup>Ergibt sich bei Berechnungen nach Satz 1 ein Bruchteil von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; Bruchteile von weniger als 0,5 werden abgerundet.
        3. Ein Rest von bis zu 3 Punkten bleibt hierbei unberücksichtigt.“
4. § 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„<sup>4</sup>Ist erstmals in einem Kalendervierteljahr in einem Kalendermonat ein fünfter Bereitschaftsdienst (§ 10 Abs. 10 Satz 2) angeordnet worden, erhöht sich die Bewertung für diesen Bereitschaftsdienst gemäß Absatz 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte; für weitere Bereitschaftsdienste in diesem Kalendermonat gilt Satz 3, 2. Halbsatz entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Bewertung gemäß Absatz 1 Satz 1 ab dem sechsten Bereitschaftsdienst um 10 Prozentpunkte erhöht; dieser Zuschlag erhöht sich bei jedem weiteren Bereitschaftsdienst um weitere 10 Prozentpunkte.
  - b) Nach Satz 4 werden die neuen Sätze 5 und 6 angefügt:

<sup>5</sup>Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten verringert sich die Zahl der Bereitschaftsdienste nach den Sätzen 3 und 4 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte. <sup>6</sup>Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 5 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.“
5. In § 27 Absatz 1 wird die Bezeichnung der Protokollerklärung redaktionell angepasst in: „Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 5:“
6. § 28 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) <sup>1</sup>Vollzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte, die mehr als 29 Bereitschaftsdienste im Kalenderhalbjahr geleistet haben, erhalten einen Arbeitstag Zusatzurlaub. <sup>2</sup>Absatz 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „36“ durch die Angabe „38“ ersetzt.

cc) In den Sätzen 2 und 3 werden die bisherigen Angaben „37“ jeweils durch die Angabe „39“ ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.

7. § 40 Absatz 4 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) § 10 Abs. 8 Sätze 1 bis 3 und § 11 Abs. 3 Sätze 1 bis 9 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2023; § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 8 Sätze 4 bis 8, Abs. 10 bis 12 und § 11 Abs. 3 Sätze 10 und 11 sowie Abs. 4 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2024;“

## **§ 6 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten § 3 mit Wirkung zum 1. Januar 2022, § 4 mit Wirkung zum 1. Juli 2022 sowie § 5 mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 2022

Für die  
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA):  
Der Vorstand

Für den  
Marburger Bund:  
Der Bundesvorstand

Anhang (zu § 2 Nr. 4)

Anlage zu § 18 TV-Ärzte/VKA

<b>Tabelle TV-Ärzte/VKA</b> <b>gültig ab 1. Oktober 2021</b> (monatlich in Euro)						
<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Grund- entgelt</b>	<b>Entwicklungsstufen</b>				
		<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>
<b>I</b>	4.852,02	5.127,08	5.323,50	5.663,98	6.069,96	6.236,95
<b>II</b>	6.403,90	6.940,83	7.412,30	7.687,33	7.955,76	8.224,22
<b>III</b>	8.021,27	8.492,71	9.167,18	-	-	
<b>IV</b>	9.435,59	10.110,10	-	-	-	

### **Niederschriftserklärung:**

Die Niederschriftserklärung Nummer 2 „Zu § 11 Abs. 3.“ wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut der Niederschriftserklärung erhält die Bezeichnung „a)“
- b) Nach dem bisherigen Wortlaut wird folgender Buchstabe b angefügt:
  - „b) Die Regelung in Satz 11 führt dazu, dass der Zuschlag für die vierzehnte bis sechzehnte Rufbereitschaft in einem Kalendermonat 10 Prozent, für die siebzehnte bis neunzehnte Rufbereitschaft 20 Prozent usw. beträgt.“